

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung vom 10.07.2020 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Straße Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16)	2 – 3

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung vom 10.07.2020**

**als Ergänzung zur**

**Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten**

**für die Teilstrecke der Straße Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer Neufassung vom 14.07.1994 und ihrer derzeit gültigen Fassung vom 15.04.2020, aufgrund der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in seiner derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2020 sowie aufgrund der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 in ihrer Fassung vom 12.07.2017 hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende ergänzende Satzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

## **§ 1**

### **Selbstständiger Straßenabschnitt**

Die Teilstrecke der Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16) stellt einen selbstständigen Abschnitt dar.

## **§ 2**

### **Straßenart**

Bei der in § 1 genannten Teilstrecke handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 10.07.2020

gez.:

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten